

German Brokers AG, Eisenach

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

A. Wortlaut der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG der German Brokers AG

März 2013

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der German Brokers AG, Frankfurt am Main (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch: „DCGK“) gemäß § 161 AktG.

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der German Brokers AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ vom Februar 2002 in den jeweiligen Fassungen bislang nicht entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der German Brokers AG erklären ferner gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen künftig entsprochen wird:

Ziffer 2.3.2 (Einladung zur Hauptversammlung)

Die Gesellschaft kann allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege nicht übermitteln, da es an dem hierzu erforderlichen Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung fehlt.

Ziffer 3.4 Absatz 3 Satz 1 (Informations- und Berichtspflichten des Vorstands)

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht näher festgelegt, da der Vorstand bereits gesetzliche dazu verpflichtet ist, den Aufsichtsrat umfassend zu informieren und der Aufsichtsrat bislang keinen Grund zur Beanstandung der Informationspolitik des Vorstands hatte.

Ziffer 4.2.1 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einem Mitglied. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung derzeit nicht erforderlich. Dementsprechend existiert keine Geschäftsordnung für den Vorstand.

Ziffer 4.2.2 Absatz 1, Ziffer 4.2.3, Ziffer 4.2.5 (Vergütung des Vorstands)

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.2 Absatz 1, Ziffer 4.2.3 und Ziffer 4.2.5 wird nicht entsprochen, da der Vorstand der Gesellschaft derzeit keine Vergütung erhält.

Ziffer 5.1.2 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einem Mitglied. Die Beachtung der Vielfalt („Diversity“) ist daher nicht möglich. Eine langfristige Nachfolgeplanung sowie eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder bestehen nicht da diese derzeit nicht für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ziffer 5.2 (Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann dementsprechend nicht Vorsitzender der Ausschüsse sein.

Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2, Ziffer 5.3.3 (Bildung von Aufsichtsratsausschüssen)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen ist daher nicht angebracht.

Ziffer 5.4.6 (Vergütung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit keine Ausschüsse gebildet, daher werden der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, um potenzielle Interessenskonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, auszuschließen.

Ziffer 7.1.3 (Angaben zu wertpapierorientierten Anreizsystemen)

Wertpapierorientierte Anreizsysteme wie Aktienoptionsprogramme existieren bei der Gesellschaft derzeit nicht. Der Corporate Governance Bericht enthält deshalb hierzu keine Angaben.

Eisenach im März 2013

German Brokers AG

Für den Vorstand:

gez. Heiko Lantzsch
Vorstand

Für den Aufsichtsrat:

gez. Prof. Walter Blancke
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich gemäß den Vorgaben der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ über die Corporate Governance des Unternehmens. Die nachfolgenden Ausführungen sind zugleich als Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne des § 289a HGB zu verstehen.

B. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

und

C. Beschreibungen der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung stellt sich wie folgt dar:

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft, welche in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet, wahr. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Den Aktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Aktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird durch die Mitglieder gewählt. Der Aufsichtsrat hat aufgrund der geringen Mitgliederstärke keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Über den Umfang seiner Arbeit berichtet der Aufsichtsrat auch in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person weil sich dies aufgrund der aktuellen Lage der Gesellschaft als vollkommen ausreichend erwiesen hat. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung und der Geschäftslage.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat und vom Aufsichtsrat durch Billigung festgestellt.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse erfolgt in den Quartalsberichten und im Halbjahresfinanzbericht.

Desweiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Die German Brokers AG hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis angelegt. Die betroffenen Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.